Allgemeine Mandatsbedingungen von DR. EDER & COLL. Rechtsanwälte (nachfolgend "Rechtsanwalt" genannt)

Der Rechtsanwalt bearbeitet die von ihm übernommenen Mandate durch den Mandanten (nachfolgend "Mandant/en" genannt) zu folgenden Bedingungen, die – soweit gesetzlich zulässig – auch für künftige Mandate gelten:

§ 1 Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung

- (1) Die Rechtsberatung und -vertretung des Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt hierauf rechtzeitig hin.
- (2) Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.
- (3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandantschaft abzustimmen.

§ 2 Gebührenhinweis

- (1) Es wird gem. § 49b Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem **Gegenstandswert** berechnen, es sei denn, es wurden gem. §§ 3a ff. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) anderweitige Vereinbarungen getroffen.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass in **arbeitsgerichtlichen Streitig- keiten** außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass in **steuerrechtlichen Angelegenheiten** die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem nach dem RVG abgerechnet werden können, es sei denn, es wurden gem. §§ 3a ff. RVG anderweitige Vereinbarungen getroffen.

§ 3 Allgemeine Hinweise

1. Offenlegung der Mandatsbeziehung

Es wird vorab eine Offenlegung der Mandatsbeziehungen für den Fall vereinbart, wenn das anwaltliche Honorar notleidend wird und soweit es für die Betreibung der Forderung notwendig ist (Offenbarung gegenüber Gerichten, Behörden und ggf. Rechtsanwälten).

Haftungsbeschränkung

Der Anspruch aus dem zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines leicht fahrlässig verursachten Schadens wird – vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung für den Einzelfall – beschränkt auf einen Betrag von 1.000.000,000 EUR mit der Maßgabe, dass diese Haftungsbegrenzung auch als Obergrenze für mehrfache oder gleichgeartete Verstöße innerhalb eines Jahres gilt.

3. Rechtsmittel

Zur Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn der Rechtsanwalt seitens des Mandanten dazu einen schriftlichen oder fernschriftlichen Auftrag erhalten und er diesen angenommen hat.

4. Schweigen des Mandanten

Wird von dem Rechtsanwalt eine bestimmte Maßnahme vorgeschlagen – etwa die Einlegung oder das Unterlassen von Rechtsmitteln, den Abschluss oder den Widerruf eines Vergleiches – und nimmt der Mandant hierzu nicht unverzüglich oder binnen einer angemessenen Frist schriftlich oder fernschriftlich Stellung, so gilt das Schweigen als Zustimmung zu dem gemachten Vorschlag.

5. Zahlungspflicht des Mandanten / Abtretung

- (1) Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen.
- (2) Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an.
- (3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

6. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von sechs Jahren it Ablauf des Kalenderjahres nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 1 S. 2 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 BRAO.

7. Rechtsschutzversicherung (= RSV)

- (1) Die Beauftragung erfolgt unabhängig davon, ob eine Kostendeckung durch eine RSV besteht oder nicht. Auf Wunsch kann der Rechtsanwalt bei der RSV eine Kostendeckungsanfrage machen. Eine solche Anfrage ist jedoch grundsätzlich gebührenpflichtig. Sofern eine erste Kostendeckungsanfrage kostenlos durchgeführt wird, handelt es sich um eine reine Kulanzmaßnahme.
- (2) Der Mandant versichert, dass der Versicherungsvertrag mit der RSV weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.
- (3) Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der RSV zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur RSV ausdrücklich befreit.

7. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort der Dienstleistungen des Rechtsanwalts wird der Sitz der Anwaltskanzlei vereinbart.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt – sofern nicht gesetzlich ausgeschlossen – der Sitz der Anwaltskanzlei.

§ 4 Hinweise zur Datenverarbeitung

- (1) Auf das gesonderte Hinweisblatt zur Datenverarbeitung wird hingewiesen.
- (2) Dieses kann jederzeit ausgehändigt oder auf der Website der Kanzlei unter www.dr-eder.eu abgerufen werden.

§ 5 Obliegenheiten des Mandanten

Zur Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

1. Informationserteilung

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwalts umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Ansonsten hat der Mandant den Rechtsanwalt umgehend über die Fehlerhaftigkeit zu informieren.

3. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf die E-Mail-Adresse haben und dass er die Posteingänge regelmäßig überprüft.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.